

Masern bzw. Masernverdacht

Krankheitsbild

Masern beginnt mit Fieber, Augenrötung, Schnupfen, Husten und einem Ausschlag am Gaumen. Am 3.-7. Tag tritt der typische Hautausschlag am ganzen Körper auf. Er beginnt im Gesicht und hinter den Ohren. Später kann eine Mittelohrentzündung, eine Lungenentzündung oder ein Durchfall auftreten. Gefürchtet ist die Gehirnentzündung, zu der es etwa bei jedem 1000. Masernkranken kommt. Dabei entstehen oft bleibende Hirnschäden.

Eine durchgemachte Erkrankung hinterlässt eine lebenslange Immunität.

Übertragung

Die Erreger (Viren) werden von Mensch zu Mensch beim Sprechen, Husten und Niesen durch Speicheltröpfchen übertragen.

Inkubationszeit

Die Zeit zwischen Ansteckung und Beginn der Krankheit (Inkubationszeit) beträgt meist 8-10 Tage.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Sie beginnt 5 Tage vor Auftreten des Hautausschlages und hält danach noch 4 Tage an.

Maßnahmen für Kontaktpersonen / Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen

Kontaktpersonen zum Erkrankten, die niemals geimpft wurden und die auch niemals Masern hatten, könnten angesteckt worden sein und könnten dadurch die Masern auf andere Personen übertragen. Diese Kontaktpersonen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung für 14 Tage nicht betreten bzw. an gemeinschaftlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Sie sollen den Kontakt zu anderen, evtl. nicht geschützten Personen, möglichst vermeiden.

Impfung

Durch eine zweimalige Impfung können Kinder / Erwachsene wirksam vor einer Infektion mit Masern geschützt werden. Das gesamte Personal der Gemeinschaftseinrichtung sollte unbedingt mindestens einmal MMR (Masern Mumps Röteln) geimpft sein.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder nach Krankheit

Der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist nach Abklingen der Krankheitserscheinungen, jedoch frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlages, möglich. Ein schriftliches Attest ist nicht erforderlich.

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kontaktpersonen

Kontaktpersonen mit nur einer Impfung sollten unverzüglich die 2. Impfung erhalten und dürfen dann die Gemeinschaftseinrichtung wieder betreten. Kontaktpersonen ohne Impfung sollten schnellstmöglich geimpft werden. Liegt der letzte Kontakt zum Erkrankten nicht länger als 3 Tage zurück, kann auch diese Kontaktperson die Gemeinschaftseinrichtung wieder betreten (Riegelungsimpfung).

Riegelungsimpfungen sind in größeren Einrichtungen und Schulen auch zu späteren Zeitpunkten (letzter Kontakt zum Erkrankten liegt länger als 3 Tage zurück) sinnvoll.

Meldepflicht

Eltern und Gemeinschaftseinrichtung sind zur Meldung gemäß Infektionsschutzgesetz verpflichtet.

Fragen zur Behandlung von Masern und zur Impfung richten Sie bitte an Ihren behandelnden Arzt oder Ihre Ärztin.